

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

4.1-61131-2542

Oldenburg, den 23.12.2024

Unternehmensflurbereinigungsverfahren A20-Lehe Landkreis Ammerland Genehmigung des Planes nach § 41 Abs. 4 FlurbG

<u>PLANGENEH MIGUNG</u>

- 1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen
- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Plan nach § 41 FlurbG für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A20-Lehe plangenehmigt.
 - Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen.
- 1.2 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:
- 2.1 Karten
- 2.1.1 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1:10.000
 - Einzelkarten für die Vorhabenflächen 1.1-1.11; 2.1-2.4; 3
- 2.1.2 Gebietskarte im Maßstab 1:30.000
- 2.2 Text
- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.3.3 Beiheft 3 Planungen Dritter
- 2.3.4 Beiheft 4 Kosten
- 2.3.5 Beiheft 5 Neugestaltungsgrundsätze

3 Änderungen / Ergänzungen des Planes

keine

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547) in der derzeit gültigen Fassung

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

- 4 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
- 4.1 Bei der Umsetzung des Plans gemäß § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Bauvorschriften sowie die geltenden DIN-Normen strikt zu beachten.
- 4.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Trägerschaft, Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen einvernehmlich zu klären. Für die Kompensationsflächen sind verbindliche Unterhaltungs- und Pflegevereinbarungen vorab festzulegen.
- 4.3 Die geplanten Maßnahmen tangieren Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Die betroffenen Unternehmen sind rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und den reibungslosen Betrieb der Leitungen abzustimmen.
- 4.3.1 Baumaschinenarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur in sicherem Abstand erfolgen. Im Zweifelsfall sind Such- oder Probeschachtungen von Hand durchzuführen. Überlagerung der Leitungen mit Baumaterialien ist zu vermeiden.
- 4.3.2 Die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Schutzstreifen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 sind zu berücksichtigen.
- 4.4 Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, die für die Einhaltung und Überwachung der ökologischen Schutzmaßnahmen verantwortlich ist, insbesondere zum Schutz von Brutvögeln, Amphibien, Fledermäusen und dem Moorfrosch.
- 4.5 **Die Bauausführung muss** die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen **strikt und umfänglich einhalten**. Abweichungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen umfassen:
 - Eingriffe in Gehölze nur zwischen dem 1.10. und 28./29.02.
 - Entfernung von Wurzelstubben ab 01.05. oder bei Temperaturen über 15°C.
 - Graben- und Senkenverfüllungen und -mahd gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nur vom 01.10.
 bis 28.02.
 - Die geplanten Maßnahmen zur Neutrassierung, zu den Meliorationsmaßnahmen Pflügen inkl. Planieren, zur Anlage von Drainagen sowie zur Herrichtung und Nutzung der Erdlagerflächen für die A20 zum Schutz von Kiebitz und Wiesenpieper nur außerhalb der Brutzeit. 01.03 31.08) vom 01.09 bis 28/29.02 des Folgejahres durchgeführt werden. Ein früherer Beginn der Bautätigkeit ist nur möglich, wenn eine ÖBB mit ornithologischen Fachkenntnissen Individuenverluste und erhebliche Störungen bei Vögeln (Kiebitz und Wiesenpieper) ausschließen kann.
 - Entwicklung von Ausgleichsbiotopen mindestens zeitgleich mit den auszugleichenden Maßnahmen.
 - Fällung von potenziellen Höhlenbäumen nur nach Kontrolle durch Fachkundige. Sollte eine Nutzung vorliegen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.
 - Schutz angrenzender Gewässer und Gehölze sowie Biotope mit mittlerer oder höherer Bedeutung.
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach gesetzlichen Vorgaben.
 - Maßnahmen auf ausreichend trockenen Böden mit angepasstem Fahrzeugeinsatz zur Bodenschonung.

Die spezifischen Vermeidungsmaßnahmen beinhalten:

 Kontrolle und Schutzmaßnahmen für den Moorfrosch während der Wanderungszeiten durch die ÖBB vor bestimmten Maßnahmen. 4.6 Die Entwurfsnummer 109 darf erst durchgeführt werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss des zweiten Bauabschnitts der A20 rechtskräftig ist oder als sofort vollziehbar erklärt wurde.

5 Ergebnis der Anhörung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG

Durch die Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Das in schriftlicher Form unter Beachtung der nach den Verfahrens- und Formvorschriften des FlurbG durchgeführte Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat ergeben, dass von den betreffenden Stellen keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben worden sind. Anregungen und Hinweise zur Ausführung werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

6 Begründung

- 6.1 Mit dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A20-Lehe werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 6.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da der Plan nach § 41 FlurbG
 - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).
- Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bau der Anlagen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG) sind auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG³ i.V.m. § 7 UVPG⁴ durchgeführt und am 08.11.2024 festgestellt, dass für das Vorhaben auf der Grundlage des vorgelegten Planes nach § 41 FlurbG gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

7 Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG⁵ unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Im Auftrage

Meiners^e

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung